



Beschlussvorlage

Nr: 2018/165

Aktenzeichen	St01-115-05
Dezernat / Fachbereich	Stabstelle
Vorlagenerstellung	Gerhard Bönninghaus

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	12.11.2018
Stadtverordnetenversammlung	10.12.2018

Änderung der "Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel"

Beschlussvorschlag

Art. I:

Die „Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel“ vom 16.12.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.11.2014, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird eingefügt:

§ 6 a

Garten- und Freizeitgrundstücke

(1) Pächterinnen und Pächter, Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Garten- und Freizeitgrundstücken sind verpflichtet, angrenzende Wege, Straßen und Plätze von Überwuchs freizuhalten und Pflanzen des eigenen Grundstücks regelmäßig zurückzuschneiden, sodass über Gehwegen eine lichte Höhe von 2,50 Metern und über Straßen bzw. befahrbaren Wegen eine lichte Höhe von 4,50 Metern und jeweils die volle Breite frei bleiben.

(2) Bei Garten- und Freizeitgrundstücken außerhalb der geschlossenen Ortslage sind an den Zugängen die zugeteilten Parzellennummern deutlich sichtbar anzubringen. Sind Parzellennummern nicht vergeben, sind Flur- und Flurstücksnummern anzugeben.

2. § 8 Abs. 1 Nr. 10 wird Nr. 12.

3. Als neue Nr. 10 wird eingefügt:

10. entgegen § 6a Abs. 1 Pflanzen seines Grundstücks nicht oder nicht in dem Ausmaß zurückschneidet, dass die dort erwähnten Durchfahrtshöhen und –breiten frei bleiben,

4. Als neue Nr. 11 wird eingefügt:

11. entgegen § 6a Abs. 2 Parzellennummern bzw. Flur- und Flurstücksnummern nicht deutlich sichtbar am Grundstückszugang anbringt,

Art. II:

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

Bei verschiedenen Feuerwehreinsätzen im Außenbereich (Waldäcker) wurde festgestellt, dass viele Wege und Straßen durch Heckenüberwuchs und tiefhängende Äste für die Einsatzfahrzeuge nicht passierbar waren. Im Einzelfall mussten zeitraubende Umwege gefahren werden. Auch wurden Fahrzeuge bereits beim Ausweichen beschädigt, weil sie abrutschten.

Die Pflicht zum Zurückschneider ergibt sich bei öffentlichen Straßen bereits aus dem Hessischen Straßengesetz. Unter Umständen sind aber auch Wege und Plätze betroffen, die nicht unter das Straßengesetz fallen. Besonders in diesen Fällen bedarf es einer Regelung durch die Gefahrenabwehrverordnung. Zur Rechtsklarheit soll in der daher kein Unterschied gemacht werden.

Die Kennzeichnung der Parzellen und Grundstücke ist erforderlich, um im Notfall sofort das richtige Grundstück finden und ggf. den Inhaber verständigen zu können.

Finanzielle Auswirkungen

Keine zusätzlichen Auswirkungen

Anlage(n)

keine

Oestrich – Winkel, 31.10.2018

Dezernatsleiter